



Zahl: 003/2014

Telefon (0 42 28) 20 35-0
Telefax (0 42 28) 20 35-24
e-mail: feistritz-ros@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz im Rosental vom 11.12.2014
Zahl 003/2014, womit eine Verordnung zur Vermeidung von ungebührlich
störendem Lärm erlassen wird

Gemäß § 2 Abs. 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes (K-LSiG), LGBl
Nr 74/1977 zuletzt in der Fassung LGBl 85/2013 wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

Auf denen im Flächenwidmungsplan als Kurgebiet, Sonderwidmung
Feriendorf, Sonderwidmung Campingplatz, Wohngebiet, Dorfgebiet und
gemischtes Baugebiet festgelegte Flächen ist an Sonn- und Feiertagen
sowie während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) der Betrieb von
Rasenmähern, Motorsägen und Kreissägen verboten.

§ 2 Störender Lärm

(Abs. 1) Der Betrieb von Modellflugzeugen ohne Schalldämpfer oder mit
Schalldämpfern, die nicht dem Stand der Technik versprechen, ist
unbeschadet der Bestimmungen des § 129 des Luftfahrtgesetzes, BGBl.
253/1957 i.d.g.F., verboten.

(Abs.2) Das Starten und Landen von Modellflugzeugen außerhalb des
Modellflugplatzes St. Johann ist unbeschadet der Bestimmungen des §
129 des Luftfahrtgesetzes BGBl. 253/1957 i.d.g.F., verboten.

§ 3 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar
und werden von der Bezirkshauptmannschaft bis zu €218.- oder Arrest
bis zu zwei Wochen bestraft.



§4 Schlussbestimmung

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.6.1993, Zahl 003/93, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Feinig Sonya

Sonya Feinig



Angeschlagen am: 11.12.2014

Abgenommen am: 30.12.2014